



„Lernen, Familie zu leben“

Leitsätze der Evangelischen Familienbildung

In der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft verstehen wir Familie als verbindliche Lebensgemeinschaft, in der generationsübergreifend Verantwortung füreinander übernommen wird.

1. Evangelische Familienbildung gehört zum Grundauftrag kirchlichen Handelns; sie ist geprägt von der Gewissheit, dass Gott den Menschen in seiner Einmaligkeit liebt und der Mensch auf Gemeinschaft angewiesen ist.
2. Evangelische Familienbildung würdigt, stärkt und unterstützt Familien, die in einer sich wandelnden Gesellschaft vor vielfältigen Herausforderungen im Alltag stehen.
3. Evangelische Familienbildung bietet Bildung, Beratung, Begleitung und Begegnung. Sie setzt bei den Bedürfnissen der ganzen Familie und den einzelnen Familienmitgliedern in deren jeweiligen Lebenssituationen an. Sie gibt Orientierungshilfen bei biografischen Übergängen, in Krisen und bei der Suche nach Werten und Sinn.
4. Evangelische Familienbildung wendet sich an Familien, gleich welcher Lebensform, Religion, Herkunft oder Nationalität.
5. Evangelische Familienbildung fördert ein Miteinander, das geprägt ist von gegenseitiger Wertschätzung, Verantwortung, Verbindlichkeit, Toleranz und Solidarität.
6. Evangelische Familienbildung arbeitet präventiv und ressourcenorientiert. Sie erweitert und stärkt Handlungskompetenzen zur gelingenden Gestaltung von familiären Beziehungen.
7. Evangelische Familienbildung versteht sich als Lobby für Familien. Sie setzt sich für familienfreundliche, soziale und gerechte Rahmenbedingungen in Kirche und Gesellschaft ein.
8. Evangelische Familienbildung initiiert und partizipiert an Netzwerken im Sozialraum, die sich mit familienrelevanten Themen beschäftigen. Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen, gesellschaftlichen und kirchlichen Gruppen oder Verbänden sind wichtige Bestandteile der Arbeit.
9. Evangelische Familienbildung findet in den beiden staatlich anerkannten Familienbildungsstätten in Landau („Haus der Familie“) und Kaiserslautern (dezentrale Familienbildung) sowie in vielen Kirchengemeinden und Tagungshäusern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) statt.
10. Evangelische Familienbildung übernimmt wichtige Jugendhilfeaufgaben nach § 16 Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch SGB).

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Familienbildung

Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt vom 1. März 1982

Allgemeine Anforderungen

Maßnahmen der Familienbildung sind intergenerativ.

In diesem Sinne verstehen wir Familienbildung als:

- Kompetenzerweiterung zur Gestaltung der Beziehungen in Familien
- Verknüpfung von Persönlichkeitsbildung und Familienkompetenzen
- Lernort für alle Familienmitglieder
- Methodisches Lernen in der Gruppe
- Lernen voneinander und miteinander
- Ressourcenorientierung
- Präventives Arbeiten

Themen

Die Themen von Maßnahmen der Familienbildung sind zielgruppenorientiert (Lebenslage, Lebensform, Lebensphasen/Übergänge/Krisen) und haben folgende Schwerpunkte:

- Religiöse Erziehung
- Hauswirtschaftliche Kompetenz
- Erziehung/Bildung
- Gesundheit
- Kommunikation/Beziehungskompetenz
- Persönlichkeitsbildung

Die folgenden Veranstaltungsformate sind förderfähig, wenn sie den nachstehenden

Formalien entsprechen:

- Kurse/Gruppen (z.B. Eltern-Kind-Gruppe, PEKiP, Nähkurse...)
- Fachvorträge zum Thema „Familie“, Elternabende
- Familientage und Familienfreizeiten

Formalien für Förderung nach § 16 KJHG

- Die Maßnahme muss öffentlich ausgeschrieben sein. Bitte beilegen: Flyer, Plakat, Presseartikel, Internet (screenshot), Auszug aus Gemeindebrief,
- Zuschussfähig sind Veranstaltungen nur, wenn sie einen überwiegend intergenerativen Charakter oder ein familienbezogenes Thema haben. Deshalb muss das Konzept der Veranstaltung dem Leitbild der Familienbildung in der Präambel entsprechen. Der Bildungscharakter muss beschrieben werden und erkennbar sein.
- Die Angebote entsprechen dem Stand des Qualitätsmanagement-Prozesses der Evang. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft. Ziel ist die Zertifizierung nach QVB (Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen).
- Die Antragstellung erfolgt mit den Formularen und Listen, die unter **www.evangelische-arbeitsstelle.de/Service/Zuschüsse/Familienbildung** heruntergeladen und am PC bearbeitet werden können.
 - Folgende Formulare sind erforderlich:
 - Die Zuschussbeantragung erfolgt jeweils mit dem Formular „Kostenabrechnung“
 - Bei Kursen/Gruppen zusätzlich einreichen:
 - Liste mit allen Terminen und Themen
 - Ablaufplan über die grundsätzliche pädagogische Struktur der Gruppenstunde
 - Teilnehmerliste mit Namen und Geburtsdaten der Kinder und Unterschrift der Leitung
 - Bei Familientagen und Familienfreizeiten zusätzlich einreichen:
 - Tagesablauf mit Zeiten und Programm (entsprechend des Formulars)
 - Teilnehmerliste mit Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften aller TeilnehmerInnen
- Die Beantragung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.
 - AUSNAHME: Bei Freizeiten den Programmablauf aber spätestens 4 Wochen **vor** der Maßnahme zur Prüfung der Zuschussfähigkeit einreichen
- Abgabefristen: 1. Juli und 1. Dezember (Auflistung der Veranstaltungen des laufenden Kalenderjahrs. Bei den Kursen, die bis Jahresende laufen, müssen alle Dezembertermine schon bis zum 1.12. abgegeben werden)
 - AUSNAHME: Veranstaltungen über Silvester bitte direkt im neuen Jahr (bis 15. Januar) einreichen.

- Antragsteller sind hauptamtlich Mitarbeitende der Evang. Landeskirche (Kirchengemeinde oder sonstige Veranstalter).
- Der Zuschuss wird an die Kirchengemeinde (Verwaltungseinrichtung) gezahlt und ist kein persönliches Honorar.
- Eine Doppelbezuschussung ist nicht möglich. Landesprojekte, kommunale Förderung, Zuschüsse aus der Jugendarbeit, WBG, etc. schließen eine Förderung nach KJHG aus.
- Nicht förderungsfähig sind z.B. Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Gremien, Empfänge, Gottesdienste, private Treffen.

Bei Familienfreizeiten

- Die Zuschüsse werden folgendermaßen berechnet:
 - Teilnehmezahl und Anzahl der Übernachtungen sowie förderfähige Programmelemente.
 - Es werden maximal 5 Übernachtungen und 5 Tage Programm (max. 8 Zeitstunden pro Tag) anerkannt.
 - Es werden nur Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz gefördert allerdings nicht das Leitungsteam.

Familienfreizeiten werden nur bezuschusst, wenn es sich bei den Teilnehmenden tatsächlich um Familien handelt und intergenerative Methoden und Programme stattfinden. Sonstige Kinder-, Jugend- oder Gemeindefreizeiten sind nach KJHG nicht förderfähig.

Fassung:

Fachbereich Familienbildung, Kaiserslautern, den 24.11. 2014